

**Stellungnahme des VDAB e.V.
zum Diskussionspapier zu einer möglichen
Weiterentwicklung des Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetzes**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

WBVG-Weiterentwicklung@bmfsfj.bund.de

Berlin, 19. Mai 2023

Stellungnahme zum Diskussionspapier zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Diskussionspapier zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Das Diskussionspapier sowie die darin in Aussicht gestellte Weiterentwicklung begründen sich auf verbraucherpolitischen Forderungen, die den Verbraucher von seiner Eigenverantwortung freisprechen, und insbesondere jegliche Belastungen von ihm fernhalten sollen. Mit dem vorgelegten Papier ist zu erwarten, dass der Verbraucher von all seinen Pflichten freigesprochen wird und diese an den jeweiligen Unternehmer übertragen werden.

Sicher ist der Verbraucher in vielerlei Hinsicht bei Heimverträgen abhängig vom „Unternehmer“. Es kann aber nicht sein, dass das allein dem Unternehmer verbleibende „Sicherungsrecht“ die Möglichkeit ist, bei Eintritt der Zahlungsverzugs Voraussetzungen, wie sie derzeit im Gesetz formuliert sind, den Heimvertrag kündigen zu können. Denn aus der Kündigung heraus folgt zwar das Recht, eine Räumung verlangen zu können. Angesichts der Tatsache, dass Zivilprozesse im Durchschnitt mindestens ein halbes bis ein Jahr dauern und dann aus einem Räumungsurteil nicht einmal effektiv vollstreckt werden kann, muss es Einrichtungsträgern möglich bleiben, zumindest im Nachgang bei Ausspruch von Kündigungen

oder zur Vermeidung des Vollzuges ausgesprochener Kündigungen von Angehörigen Sicherheiten in Form von Schuldbeitritten oder in sonstiger Form verlangen zu können.

Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass bei einem durchschnittlichen Heimaufenthalt von Bewohnern unter einem Jahr der Einrichtungsträger auf hohen Forderungen sitzen bleibt, weil in diesen Fällen mit 99%iger Wahrscheinlichkeit alle Angehörigen das Erbe ausschlagen und dementsprechend zivilrechtlich niemand zur Verfügung steht, um den Forderungsausfall auszugleichen. Zwar besteht selbstverständlich auch nach Erteilung von Sicherheiten ein Forderungsausfallrisiko, welches aber durchaus erheblich gemindert sein kann.

Der in der Regel zu findende Hinweis, dass kein echtes Forderungsausfallrisiko besteht, weil ja ein Sozialhilfeträger für den Bewohner eintrittspflichtig ist, greift viel zu kurz.

Erstens muss ein Antrag erst gestellt werden, zum Zweiten müssen erhebliche Angaben vom Bewohner oder seinen Angehörigen beschafft werden, was selbst beim vorherigen Bezug von Transferleistungen in anderer Form erhebliche Zeit beansprucht. Drittens steigen die Bearbeitungszeiten bei den Sozialhilfeträgern laufend an, so dass selten vor Ablauf von sechs Monaten und nicht selten auch erst nach einem Jahr eine Kostenzusage oder schlimmstenfalls eine Leistungsablehnung erfolgt. Drittens kommt hinzu die geltende Rechtslage, wonach vor Verbrauch von Vermögenswerten oberhalb des sozialhilferechtlichen Freibetrages ohnehin für den betreffenden Leistungszeitraum keine Leistung zu gewähren ist und folglich die in der Vergangenheit entstandenen Verbindlichkeiten sich Monat für Monat aufaddiert haben und für den Einrichtungsträger uneinbringlich werden. Außerdem haben Angehörige durchaus „gelernt“, nicht alle Vermögenswerte anzugeben oder Informationen zurückzuhalten, um einen Sachverhalt bis zum Tode des Bewohners offen zu halten.

Fünftens ist der Übergang von nicht erfüllten Sozialhilfeansprüchen gem. § 19 Abs. 6 SGB XII auf einen Träger der stationären Pflegeeinrichtung auch kein probates Mittel, denn bei den oftmals völlig unzulänglichen Sachverhaltsangaben ist der Einrichtungsträger nicht in der Lage, Angaben zur Sozialhilfeakte nachzuliefern, geschweige denn dafür Belege zu liefern.

Forderungsausfälle pro Einrichtungsträger pro Jahr belaufen sich mittlerweile nicht selten auf sechsstellige Beträge.

Eine verpflichtende Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren wird unsererseits ebenso abgelehnt. Die dafür vorhandenen Strukturen sind nicht nur ineffektiv, sondern vor allem auf irgendeine vergleichsweise Regelung ausgerichtet, völlig unabhängig davon, ob Monierungen seitens der Verbraucher überhaupt berechtigt sind, da solche Sachverhaltsermittlungen ohnehin nicht von einer Streitbeilegungsstelle geleistet werden.

Was die Entgelterhöhung betrifft, so ist die derzeitige Rechtslage und Rechtsprechung zwar zutreffend erfasst. Dennoch ist die Konsequenz hieraus, eben eine Zustimmung des Verbrauchers zu einer Entgelterhöhung zu verlangen auch in den Fällen, in denen die Vergütungserhöhungen mit den Kostenträgern nach SGB XI und XII sowie auch SGB IX vereinbart wurden, keine notwendige Konsequenz. Es kann ja gerne bei Kündigungsmöglichkeiten der Bewohner in diesen Fällen verbleiben – auch zeitlich ausgedehnt. Ein Bewohner aber, so wie der BGH dies nach derzeitiger Rechtslage für notwendig hält, auf Zustimmung zu einer Entgelterhöhung vor einem Zivilgericht in Anspruch nehmen zu müssen, obwohl, wie auch der BGH einräumt, hierzu der Verweis auf die mit den Kostenträgern abgeschlossenen Vereinbarungen ausreicht, ist kontraproduktiv. Dies suggeriert einem Verbraucher eine tatsächlich nicht bestehende Wahlmöglichkeit, seine Zustimmung zur Entgelterhöhung aus sachlichen (oder nicht sachlichen) Gründen verweigern zu können. Dies produziert unnötige Rechtsstreitigkeiten, insbesondere in Bezug auf Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII, die dann zur Folge haben, dass selbst bei zu erwartendem Prozessgewinn durch den Einrichtungsträger dieser nicht einmal seinen Kostenerstattungsanspruch gegen den Bewohner realisieren kann angesichts dessen weitgehender Vermögenslosigkeit.

Ebenfalls bestehen Vorbehalte gegen die beabsichtigten Änderungen im Minderungsrecht in § 10 WBVG.

Der dazu angeführte Grund einer Egalisierung mit den Regelungen im Mietrecht ist insoweit sachlich nicht gerechtfertigt, als es bei Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnissen in stationären

Pflegeeinrichtungen nach der Rechtsprechung des BGH fast ausschließlich um Dienstleistungsverträge geht, die nur teilweise mietvertraglichen Charakter haben, in denen das Dienstleistungselement aber bei Weitem überwiegt. In Dienstleistungsverträgen gibt es aber keine automatisch eintretende Minderung. Bereits § 10 WBVG in der derzeitigen Fassung enthält hierzu eine einseitig den „Unternehmer“ belastende Regelung, die bei anderen Dienstverhältnissen nicht existiert. Von daher kann eine Verschärfung unsererseits nicht akzeptiert werden, zumal häufig die geltend gemachten Kürzungsgründe von völlig sachfremden Erwägungen getragen werden und sehr häufig außerhalb dessen liegen, was von einem Träger stationärer oder ambulanter Pflegeeinrichtungen berechtigterweise verlangt werden kann.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, dass der Verbraucher gezwungen werden soll, alle Kündigungen von WBVG-Verträgen seinerseits in Schriftform zu erklären. Denn das könnte ja dazu führen, dass trotz schlüssigem Verhalten man nach Auszug des Bewohners gegen ihn noch Ansprüche geltend machen kann, weil das Vertragsverhältnis von ihm nicht in Schriftform beendet wurde. Deswegen besteht unsererseits keine Sinnhaftigkeit zur Verschärfung der Regelungen zu Lasten des Verbrauchers.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und gehen davon aus, dass wir in das weitere Gesetzgebungsverfahren erneut eingebunden werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.